

# Satzung

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Burgschützen Kallmünz 1861 e.V.“ und hat seinen Sitz in Kallmünz. Er wurde nach den Unterlagen im Jahre 1861 gegründet. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Regensburg unter VR929 eingetragen. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des darauf folgenden Jahres.

## §2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch .....
  - Pflege und Förderung des Schießsports,
  - die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
  - die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.
- c) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- d) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- e) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- g) Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen kann auf Beschluss der Vorstandschaft eine Aufwandsentschädigung zugestanden werden.
- h) Der Verein ist dem Oberpfälzer Schützenbund, Sitz Schwandorf, angeschlossen.
- i) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Kallmünz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## §3 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied kann jede unbescholtene natürliche Person ab Geburt aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den Erziehungsberechtigten zu stellen. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Schützenmeisteramt zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das Schützenmeisteramt nach eigenem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Jedes Mitglied muss Mitglied des Oberpfälzer Schützenbundes sein.

Ehrungen:

- Ehrenmitglieder können durch Beschluss des Schützenmeisteramtes ernannt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Vorgeschlagene sich besondere Verdienste im Verein erworben hat und mindestens 25 Jahre dem Verein angehört.

- Zu Ehrenschützenmeistern können Schützen durch Beschluss des Schützenmeisteramtes ernannt werden, die sich aufgrund langjähriger verdienstvoller Tätigkeit im Schützenmeisteramt oder durch besonders hohe Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben und die eine mindestens 3-jährige Tätigkeit als Schützenmeister nachweisen können.
- Es steht im Ermessen des Schützenmeisteramtes, Ehrungen durch Ehrenzeichen oder in sonstiger geeigneter Form einzuführen und vorzunehmen.

#### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch den Tod
- b) Durch freiwilligen Austritt
- c) Durch Ausschluss
- d) Durch Streichung von der Mitgliederliste

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Schützenmeisteramt zu erklären. Der Austritt kann jeweils bis Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

Ein Mitglied kann durch Beschluss der Vorstandschaft ausgeschlossen werden. Ausschluss kann verfügt werden bei Verletzung der durch die Satzung festgelegten Pflichten der Mitglieder, besonders ...

- bei groben Verstößen gegen die sportlichen Regeln,
- die Grundsätze der Schützenbrüderlichkeit,
- Verletzung des Ansehen des Vereins,
- hartnäckiger schuldhafter Verweigerung der Beitragszahlung.

Ausschluss erfolgt stets bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Beschwerde des ausgeschlossenen Mitgliedes an einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung ist zulässig.

Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss der Vorstandschaft erfolgen, wenn über einen längeren Zeitraum keine Kontaktaufnahme möglich ist und keine Beiträge mehr bezahlt wurden bzw. eingezogen werden konnten. Bei einer Streichung kann das Mitglied aufgrund fehlender Kontaktdaten nicht informiert werden.

#### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes Mitglied hat das Recht an allen sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht bei der Generalversammlung.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### **§6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge wird von der Generalversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder und Ehrenschützenmeister sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## §7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind...

- a) das Schützenmeisteramt,
- b) die Vorstandschaft,
- c) die Generalversammlung.

## §8 Schützenmeisteramt

Dem Schützenmeisteramt obliegt die Vertretung des Vereins nach §26 BGB und die Führung der Geschäfte.

Das Schützenmeisteramt besteht aus dem 1. Schützenmeister, dem 2. Schützenmeister, dem 1. Schriftführer und dem 1. Kassier.

Jedes Mitglied des Schützenmeisteramtes ist je einzeln zur Vertretung berechtigt. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen erhält. Sollte im 1.

Wahlgang kein Bewerber die absolute Mehrheit erhalten, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten mit den meisten Stimmen.

Grundsätzlich erfolgt die Wahl geheim mit Stimmzettel. Auf einstimmigen Beschluss der Generalversammlung können der 1. Schriftführer und der 1. Kassier per Handzeichen gewählt werden.

Während einer Amtsperiode auftretende Fehlstellen im Schützenmeisteramt, werden durch Beschluss der Vorstandschaft ergänzt. Dem Schützenmeisteramt in seiner Gesamtheit obliegt die gesamte Geschäftsführung sowie die Leitung der inneren Vereinsangelegenheiten.

Zu den Obliegenheiten des Schützenmeisteramtes gehören im Besonderen die Leitung, Beratung und Beschlussfassung aller sich aus Zweck und Bedürfnissen des Vereins ergebenden Geschäfte, vorbehaltlich der Rechte anderer Organe. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandschaft, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Anfertigung des Jahresberichtes sowie die Aufnahme neuer Mitglieder. Das Schützenmeisteramt entscheidet über die Ernennung von Ehrenmitgliedern, Ehrenschiitzenmeistern und Vornahme weiterer Ehrungen. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt.

## §9 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Schützenmeisteramt, dem Leiter der Böllerabteilung, dem Schussmeister der Böllerabteilung sowie weiterer Mitglieder, die von der Generalversammlung zur Unterstützung des Schützenmeisteramtes in benötigte Positionen gewählt werden. Diese können z.B. Gerätewart, Jugendwart, Schießleiter, usw. sein. Die Wahl erfolgt per Handzeichen auf 2 Jahre. Bei Bedarf kann die Vorstandschaft sich selbst erweitern und geeignete Mitglieder in die Vorstandschaft aufnehmen.

Die Vorstandschaft ist zuständig für...

- a) Festsetzung des Höchstbetrages, über den das Schützenmeisteramt für unvorhergesehene Aufgaben verfügen kann,
- b) Ergänzung von Fehlstellen im Schützenmeisteramt,
- c) Ergänzung von Fehlstellen in der Vorstandschaft,
- d) Bestellung von Sonderausschüssen,

- e) Angelegenheiten, die von der Generalversammlung übertragen wurden,
- f) Angelegenheiten, die vom Schützenmeisteramt zur Entscheidung vorgelegt werden,
- g) Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
- h) Ausschluss von Mitgliedern.

Der Schützenmeister beruft und leitet die Sitzungen, die nach Bedarf einzuberufen sind. Die Vorstandschaft entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzführenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Scheidet ein Mitglied aus dem Verein aus, so endet auch die Tätigkeit in der Vorstandschaft.

## §10 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist zuständig für die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) Beschwerde eines per Vorstandschäftsbeschluss ausgeschlossenen Mitgliedes,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder der Vorstandschaft und der Kassenprüfer,
- e) Entgegennahme der Jahresberichte,
- f) Entlastung der Vorstandschaft,
- g) Bestellung eines Wahlleiters bei Neuwahlen,
- h) Auflösung des Vereins.

Die ordentliche Generalversammlung tritt jedes Jahr nach Geschäftsjahresabschluss zusammen. Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt durch Aushang im Vereinsschaukasten. Die Einladung hat mindestens 8 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Es obliegt dem Schützenmeisteramt inwieweit es weitere Medien zur Veröffentlichung des Versammlungstermins und der Tagesordnung nutzt.

Die Tagesordnung wird vom Schützenmeisteramt festgesetzt. Jedes Vereinsmitglied kann bis 2 Tage vor der Generalversammlung einen schriftlichen Antrag auf Ergänzung der Tagesordnung stellen. Über den Antrag entscheidet das Schützenmeisteramt.

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Die Ladungsfrist für eine außerordentliche Generalversammlung beträgt mindestens 5 Tage.

Die Generalversammlung ist grundsätzlich unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nach Geschäftsjahresabschluss bis zur Generalversammlung bzw. bei Bedarf zur außerordentlichen Generalversammlung eine Überprüfung der Jahresrechnung durchzuführen und Bericht über das Ergebnis an die Generalversammlung abzugeben.

### §11 Auflösung des Vereins

Zur Auflösung des Vereins ist nur eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Generalversammlung berechtigt. Für die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der 1. und 2. Schützenmeister gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Generalversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Kallmünz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat (analog zu §2).

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

### §12 Gültigkeit

Vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen und ersetzt somit alle früheren Satzungen.

#### Kallmünz, den 08.11.2024

- 1. Schützenmeister und 1. Kassier \_\_\_\_\_
- 2. Schützenmeister \_\_\_\_\_
- 1. Schriftführer \_\_\_\_\_
- 2. Schriftführer \_\_\_\_\_
- 1. Jugendwart \_\_\_\_\_
- 2. Jugendwart \_\_\_\_\_
- 1. Schießleiter \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_